



ZWEITSCHRIFT

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 91.501/04-IX/1/89

ADir.Hahn/5736

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl. 93	-GE/1989
Datum 5.6.1989	
Verteilt 6.6.89	le

H. Wänzinger

Betr.: Ingenieurgesetz 1973, BGBl.Nr.457/1972;
Novellierung;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1973, BGBl.Nr.457, geändert wird, samt Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung mit der Einladung zur Begutachtung zu übermitteln.

Sollte bis zum 1.6.1989 eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, wird angenommen werden, daß der Entwurf aus do.Sicht zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt.

Wien, am 24. April 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarzer

1 Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sohn

12.4.1989

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Ingenieurgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz Ingenieurgesetz 1973, BGBl.Nr. 457/1972, wird
wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1.(1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung
"Ingenieur" (abgekürzt "Ing.") ist Personen zu verleihen, die

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer
technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher
Lehranstalten erfolgreich abgelegt haben und
2. eine mindestens dreijährige Berufspraxis absolviert haben,
die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt,
auf dem die Reifeprüfung (Z 1) abgelegt wurde."

2. § 1 Abs.2 Z 2 lautet:

"2. eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Österreich
absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem
Fachgebiet voraussetzt, auf dem die in Z 1 angeführte
Prüfung abgelegt wurde."

3. § 1 Abs.4 entfällt.

4. § 2 lautet:

"§ 2. Von der Verleihung gemäß § 1 sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer anderer aus Gewinnsucht begangener oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes verstoßenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt wurden, bis zur Tilgung der Verurteilung."

5. § 3 Abs.1 und 2 lautet:

"§ 3.(1) Bewerber haben die Verleihung bei dem gemäß § 14 zuständigen Bundesministerium zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

- a) der Nachweis der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 1 Abs.3,
- b) der Nachweis des Fehlens von Ausschließungsgründen gemäß § 2,
- c) das Reifezeugnis in den Fällen des § 1 Abs.1, das Reife-Abschluß- oder Ingenieurprüfungszeugnis in den Fällen des § 1 Abs.2, die entsprechenden Urkunden in den Fällen des § 1 Abs.3,
- d) Zeugnisse, die über Art und Dauer der Berufspraxis Auskunft geben, in den Fällen des § 1 Abs.1 und 2."

6. § 4 lautet:

"§ 4. Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 1 Abs.1 sind die gemäß § 72 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, eingerichteten Lehranstalten, die der Erwerbung höherer technischer Bildung dienen und deren Sonderformen, sofern sie durch die Reifeprüfung abschließen. Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 1 Abs.1 sind die gemäß § 11 Abs.1 Ziff.1 bis 7 und 9 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung BGBl.Nr. 328/1988 eingerichteten Lehranstalten sowie deren Sonderformen, sofern sie durch die Reifeprüfung abschließen."

7. § 6 Abs.1 lautet:

"§ 6. (1) Die Verleihung der Berechtigung gemäß § 1 ist zu beurkunden."

8. In den §§ 7 und 8 entfällt jeweils der Abs.2 und die Bezeichnung "(1)".

9. § 9 Abs.1 lautet:

"§ 9. (1) Die Berechtigung erlischt auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen der im § 2 genannten strafbaren Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe."

10. Im § 10 entfällt die Wortgruppe "und § 8 Abs.2".

11. § 11 lautet:

"§ 11. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung zu bestimmen:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Höheren technischen Lehranstalten gemäß § 4 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind;
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 4 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind."

12. § 14 lautet:

"§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 3 Abs.3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, betraut."

13. Im § 5 ist die Wortgruppe "Bauten und Technik" durch "wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ersetzen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Artikel I Z 3 tritt für zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren mit..... in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Vorblatt

Problem: Die Lehranstalten, deren Absolvierung die Voraussetzung für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" sein soll, sind nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit umschrieben, sodaß in der Vollziehung immer wieder Zweifelsfälle auftreten. Aus der Nachkriegszeit stammt die Bestimmung, derzufolge die Berechtigung auch ohne Schulausbildung erlangt werden kann.

Ziel der Novelle: Die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" soll auf Personen eingeschränkt werden, die eine geordnete Ausbildung auf ihrem - technischen oder land- und forstwirtschaftlichen - Fachgebiet nachweisen können. Als geordnete Ausbildung ist die Ablegung der Reifeprüfung nach den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Lehrplänen anzusehen.

Alternativen: Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung.

Kosten: Die vorgeschlagene Regelung ist kostenneutral.

Erläuternde Bemerkungen**1. Zu Art.I Z 1 (§ 1 Abs.1):**

Nach der bisher geltenden Bestimmung des § 1 Abs.1 ist die Standesbezeichnung "Ingenieur" den Absolventen inländischer höherer technischer und land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten sowie Absolventen gleichwertiger inländischer Schularten zu verleihen, die die Reifeprüfung bestanden haben. Der Verwaltungsgesichtshof hat in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen (z.B. Zl.466/74 vom 25.9.1974, Zl.3071/79 vom 14.11.1980), daß daraus nicht abgeleitet werden kann, die Reifeprüfung müsse an einer höheren technischen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen abgelegt worden sein. Es genüge vielmehr, daß irgendeine Reifeprüfung abgelegt wurde und die Ausbildung des Bewerbers insgesamt der an einer höheren technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gleichwertig ist. Durch die Novellierung soll im Zusammenhalt mit § 4 klargestellt werden, daß die Voraussetzung der Studien für die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nach § 1 Abs.1 nur durch die Ablegung der Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer höheren technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt - einschließlich deren Sonderformen - erworben werden kann. Durch die Änderung soll berücksichtigt werden, daß die Reifeprüfung auch als Externistenprüfung und daher ohne Schulbesuch abgelegt werden kann, sodaß von der früheren Formulierung ("Absolventen") abzugehen war.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Ablegung der Externistenreifeprüfung und des Wissenserwerbes im zweiten Bildungsweg wurde darauf verzichtet, eine Berufspraxis nur dann anzuerkennen, wenn sie nach der Reifeprüfung zurückgelegt wurde. In der Qualität der Berufspraxis tritt gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung ein.

2. Zu Art.I Z 2 (§ 1 Abs.2)

Diese Bestimmung wird der des § 1 Abs.1 Z 2 angepaßt.

3. Zu Art.I Z 3 (früher § 1 Abs.4):

Bewerber, die keine höhere Lehranstalt absolviert hatten, konnten bisher nach zehnjähriger Berufspraxis die Standesbezeichnung "Ingenieur" erwerben, wenn sie durch eine Prüfung vor Sachverständigen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben. Diese Prüfung verschaffte ihnen jedoch keinen Anspruch auf Anerkennung ihres Wissensnachweises außerhalb des Verwaltungsverfahrens. Durch die in der Zwischenzeit geschaffene Möglichkeit der Externistenreifeprüfung nach den Lehrplänen für berufsbildende höhere Schulen ist dieser Weg entbehrlich.

Auch für jene Personen, die keine höhere Lehranstalt absolviert haben, besteht damit nun die Möglichkeit, nach § 1 Abs.1 die Standesbezeichnung "Ingenieur" zu erlangen. Sie müssen nicht wie bisher eine zehnjährige, sondern nur eine dreijährige Berufspraxis nachweisen.

Darüberhinaus muß auch im Hinblick auf einen möglichen EG-Beitritt Österreichs verlangt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nur Personen verliehen wird, die eine Reifeprüfung abgelegt haben, zumal die nach § 1 Abs.4 erfolgten Verleihungen im Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, nicht anerkannt wurden.

Zu Art.I Z 4 (§ 2):

Die wiedergegebene Fassung gilt auf Grund des StRAG, BGBl.Nr.422/1974, bereits derzeit. Gleiches gilt auch für Art.I Z 9 (§ 9 Abs.1).

Zu Art.I Z 5 (§ 3 Abs.1 und 2):

Die Änderungen sind durch die Novellierung des § 1 Abs.1 und den Wegfall des § 1 Abs.4 bedingt.

Zu Art. I Z 6 (§ 4):

Zunächst ist auf die Bemerkungen zu Art.I Z 1 zu verweisen. Hinsichtlich der technischen Lehranstalten ist eine genauere Umschreibung erforderlich, weil das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr.242/1962, die höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten in gleicher Weise regelt. Die Standesbezeichnung "Ingenieur" ist aber schon dem Herkommen nach

Personen vorbehalten, die über eine höhere technische oder höhere land- und forstwirtschaftliche Bildung verfügen.

Als Sonderformen kommen die höheren Lehranstalten für Berufstätige, Kollegs und Aufbaulehrgänge, soferne sie mit der Reifeprüfung abschließen, in Betracht.

Zu Art.I Z 7 (§ 6 Abs.1):

Diese Bestimmung ist durch den Wegfall des § 1 Abs.4 bedingt.

Zu Art.I Z 8 (§§ 7 und 8):

Der bisherige § 7 Abs.2 ist entbehrlich, weil sich ein hinreichender Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung aus § 2 Abs.2 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr.146/1957, ergibt. Für die Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 8 Abs.2 gibt es keinen hinreichenden Grund.

Zu Art.I Z 9 (§ 9 Abs.1):

Siehe Bemerkung zu Art.I Z 4.

Zu Art.I Z 10 (§ 10):

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des § 8 Abs.2.

Zu Art.I Z 11 (§ 11):

Die Verordnungsermächtigung richtet sich an die gemäß der Vollziehungsklausel zuständigen Bundesminister.

Zu Art.I Z 12 (§ 14):

Die Anpassung der Vollziehungsklausel ist wegen der Neufassung des § 1 Abs.1 erforderlich, der nicht mehr von "Absolventen" handelt.

Zu Art.II:

Durch die Bestimmung des Abs.2 soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Anträge nach dem bisherigen § 1 Abs.4 noch weiter zu behandeln, weil das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Kenntnisse der Bewerber naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Dadurch werden Härten in den Fällen vermieden, in denen sich der Bewerber auf die Prüfung bereits vorbereitet hat. Als Frist für das Weitergelten des § 1 Abs.4 sind etwa zwei Jahre vorgesehen.

I N G E N I E U R G E S E T Z 1 9 7 3

alte Fassung

§ 1. (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" (abgekürzt "Ing.") ist den Absolventen inländischer höherer technischer, höherer landwirtschaftlicher und höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten sowie den Absolventen inländischer gleichwertiger Schularten zu verleihen, die

1. die Reifeprüfung bestanden haben und
2. eine nach Abschluß des Studiums gelegene, mindestens dreijährige, einschlägige Praxis nachweisen, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

Haben Bewerber vor der Reifeprüfung auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung einen einschlägigen Beruf ausgeübt, so ist diese Praxis, wenn sie mindestens auf einem Teilgebiet höhere Fachkenntnisse erforderte, in der Dauer von höchstens einem Jahr einzurechnen.

(2) Die Berechtigung ist weiters den Absolventen ausländischer höherer technischer, höherer landwirtschaftlicher und höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten zu verleihen, wenn sie

1. die vorgeschriebene Reife-, Abschluß- oder Ingenieurprüfung bestanden haben und ihre Ausbildung der gemäß Abs.1 geforderten gleichwertig ist und
2. eine nach Abschluß des Studiums gelegene, mindestens dreijährige, einschlägige Praxis in Österreich nachweisen, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

(3) Die Berechtigung kann auch Bewerbern verliehen werden, die im Ausland auf Grund eines technischen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Studiums eine gleichwertige Berechtigung erworben haben, wenn

1. ihre Ausbildung der gemäß Abs.1 geforderten gleichwertig ist und,
2. sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ihr Herkunftsland österreichischen Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Rechte einräumt.

(4) Die Berechtigung kann ferner Bewerbern verliehen werden, die keine Ausbildung gemäß Abs.1 oder Abs.2 erfahren haben, aber

1. die dieser Ausbildung gleichwertigen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und
2. eine mindestens zehnjährige, zu den erworbenen Kenntnissen einschlägige Praxis in Österreich nachweisen, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

§ 2. Von der Verleihung gemäß § 1 sind Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes verstoßenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt wurden, bis zur Tilgung der Verurteilung.

neue Fassung

§ 1. (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" (abgekürzt "Ing.") ist Personen zu verleihen, die

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt haben und
2. eine mindestens dreijährige Berufspraxis absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung (Z 1) abgelegt wurde.

(2) Die Berechtigung ist weiters den Absolventen ausländischer höherer technischer, höherer landwirtschaftlicher und höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten zu verleihen, wenn sie

1. die vorgeschriebene Reife-, Abschluß- oder Ingenieurprüfung bestanden haben und ihre Ausbildung der gemäß Abs.1 geforderten gleichwertig ist und
2. eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Österreich absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die in Z 1 angeführte Prüfung abgelegt wurde.

(3) Die Berechtigung kann auch Bewerbern verliehen werden, die im Ausland auf Grund eines technischen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Studiums eine gleichwertige Berechtigung erworben haben, wenn

1. ihre Ausbildung der gemäß Abs.1 geforderten gleichwertig ist und,
2. sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ihr Herkunftsland österreichischen Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Rechte einräumt.

§ 2. Von der Verleihung gemäß § 1 sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer anderer aus Gewinnsucht begangener oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes verstoßenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt wurden, bis zur Tilgung der Verurteilung.

§ 3.(1) Bewerber haben die Verleihung beim Bundesministerium für Bauten und Technik, sofern sie eine höhere landwirtschaftliche oder höhere forstwirtschaftliche Lehranstalt absolviert haben oder auf landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sind, beim Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

- a.) der Nachweis der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 1 Abs.3,
- b.) der Nachweis des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß § 2,
- c.) das Reifezeugnis in den Fällen des § 1 Abs.1, das Reife- oder Abschlußzeugnis in den Fällen des § 1 Abs.2, die entsprechende Urkunde in den Fällen des § 1 Abs.3,
- d.) Prüfungszeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen, die Kenntnisse gemäß § 1 Abs.4 Z.1 nachweisen, oder die Zustimmungserklärung, sich einer Prüfung durch Sachverständige zum Nachweis gleichwertiger fachlicher und allgemeiner Kenntnisse eines Fachgebietes zu unterziehen, in den Fällen des § 1 Abs.4,
- e.) Zeugnisse, die über Art und Dauer der Betätigung Auskunft geben, in den Fällen des § 1 Abs.1,2 und 4.

Sämtliche Nachweise sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Nachweise überdies in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Haben Bewerber ihren Wohnsitz nicht in Österreich, so ist das Ansuchen bei der für den Wohnsitz zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen. Die Vertretungsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Ansuchens, soweit sich diese auf ihren Wirkungsbereich beziehen, zu überprüfen und an das gemäß Abs.1 zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

§ 4 Höhere Lehranstalten im Sinne des § 1 Abs.1 sind die im § 72 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962, in der Fassung BGBl.Nr.243/1965, und im § 11 Abs.1 lit.a bis e des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl.Nr.175/1966, genannten und die diesen gleichwertigen Schularten.

§ 5.Über Ersuchen des Bundesministeriums für Bauten und Technik oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft haben die in fachlicher Hinsicht berufenen Dienststellen des Bundes und Körperschaften öffentlichen Rechtes Erhebungen im Verfahren gemäß § 1 durchzuführen und Gutachten zu erstatten.

§ 6.(1) Die Verleihung der Berechtigung gemäß § 1 Abs.1 bis 4 ist zu beurkunden.

(2) Die Verleihungsbehörden haben ein Verzeichnis (Ingenieur-Register) zu führen, in das alle Personen, die eine Berechtigung gemäß § 1 erhalten haben, einzutragen sind. Über Anfrage haben sie hinsichtlich der Verleihungsdaten Auskunft zu erteilen.

§ 3.(1) Bewerber haben die Verleihung bei dem gemäß § 14 zuständigen Bundesministerium zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

- a.) der Nachweis der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 1 Abs.3,
- b.) der Nachweis des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß § 2,
- c.) das Reifezeugnis in den Fällen des § 1 Abs.1, das Reife-, Abschluß- oder Ingenieurprüfungszeugnis in den Fällen des § 1 Abs.2, die entsprechenden Urkunden in den Fällen des § 1 Abs.3,
- d.) Zeugnisse, die über Art und Dauer der Berufspraxis Auskunft geben, in den Fällen des § 1 Abs.1 und 2.

Sämtliche Nachweise sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Nachweise überdies in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Haben Bewerber ihren Wohnsitz nicht in Österreich, so ist das Ansuchen bei der für den Wohnsitz zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen. Die Vertretungsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Ansuchens, soweit sich diese auf ihren Wirkungsbereich beziehen, zu überprüfen und an das gemäß Abs.1 zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

§ 4 Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 1 Abs.1 sind die gemäß § 72 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, eingerichteten Lehranstalten, die der Erwerbung höherer technischer Bildung dienen und deren Sonderformen, sofern sie durch die Reifeprüfung abschließen. Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 1 Abs.1 sind die gemäß § 11 Abs.1 Ziff.1 bis 7 und 9 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung BGBl.Nr. 328/1988 eingerichteten Lehranstalten sowie deren Sonderformen, sofern sie durch die Reifeprüfung abschließen.

§ 5.Über Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft haben die in fachlicher Hinsicht berufenen Dienststellen des Bundes und Körperschaften öffentlichen Rechtes Erhebungen im Verfahren gemäß § 1 durchzuführen und Gutachten zu erstatten.

§ 6.(1) Die Verleihung der Berechtigung gemäß § 1 ist zu beurkunden.

(2) Die Verleihungsbehörden haben ein Verzeichnis (Ingenieur-Register) zu führen, in das alle Personen, die eine Berechtigung gemäß § 1 erhalten haben, einzutragen sind. Über Anfrage haben sie hinsichtlich der Verleihungsdaten Auskunft zu erteilen.

§ 7.(1) Das Wort "Ingenieur" darf allein oder in Wortverbindungen oder Wortgruppen in der Bezeichnung von Vereinigungen oder Körperschaften nur dann verwendet werden, wenn sie auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften hiezu berechtigt sind oder wenn ihre ordentlichen Mitglieder in der überwiegenden Mehrzahl die Standesbezeichnung "Ingenieur" oder den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" führen dürfen.

(2) Zur Kennzeichnung eines Unternehmens darf das Wort "Ingenieur" weder allein noch in Wortverbindungen oder Wortgruppen verwendet werden; zur Kennzeichnung einer beruflichen Tätigkeit darf es im öffentlichen oder im Geschäftsverkehr nur in Wortverbindungen oder Wortgruppen und nur von Personen geführt werden, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften hiezu berechtigt sind oder die Standesbezeichnung "Ingenieur" oder den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" führen dürfen.

§ 8.(1) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes die Standesbezeichnung "Ingenieur" führen dürfen, haben das Recht, diese im privaten Verkehr und im Verkehr mit Behörden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in Kurzform voranzustellen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden aller Art zu verlangen.

(2) Die Standesbezeichnung "Ingenieur" darf nicht zusammen mit dem akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" ("Dipl.-Ing.") geführt werden.

§ 9.(1) Die Berechtigung erlischt auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen eines der im § 2 genannten Verbrechen oder Vergehen.

(2) Die Berechtigung ist von der zuständigen Verleihungsbehörde abzuerkennen, wenn nachträglich festgestellt wird, daß zum Zeitpunkt der Verleihung eine der Voraussetzungen nicht erfüllt war.

§ 10. Die unberechtigte Führung der Standesbezeichnung im öffentlichen oder im Geschäftsverkehr sowie Übertretungen gemäß § 7 und § 8 Abs.2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 11. Nach Anhörung der in fachlicher Hinsicht berufenen Bundesminister und Körperschaften öffentlichen Rechtes bestimmen mit Verordnung

- a.) der Bundesminister für Bauten und Technik, welche Tätigkeiten auf technischem Gebiet,
 - b.) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, welche Tätigkeiten auf landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Gebiet
- als Praxis gemäß § 1 Abs.1, 2 und 4 anzurechnen sind.

§ 12. Die Standesbezeichnung dürfen neben den nach diesem Bundesgesetz Berechtigten auch Personen führen, die sie schon auf Grund der Bundesgesetze vom 7. Juli 1948, BGBl.Nr.171, und vom 14. Juli 1949, BGBl.Nr.176, führen durften.

§ 13.(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr.171 und das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl.Nr.176, außer Kraft.

§ 7.(1) Das Wort "Ingenieur" darf allein oder in Wortverbindungen oder Wortgruppen in der Bezeichnung von Vereinigungen oder Körperschaften nur dann verwendet werden, wenn sie auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften hiezu berechtigt sind oder wenn ihre ordentlichen Mitglieder in der überwiegenden Mehrzahl die Standesbezeichnung "Ingenieur" oder den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" führen dürfen.

(2) Zur Kennzeichnung eines Unternehmens darf das Wort "Ingenieur" weder allein noch in Wortverbindungen oder Wortgruppen verwendet werden; zur Kennzeichnung einer beruflichen Tätigkeit darf es im öffentlichen oder im Geschäftsverkehr nur in Wortverbindungen oder Wortgruppen und nur von Personen geführt werden, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften hiezu berechtigt sind oder die Standesbezeichnung "Ingenieur" oder den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" führen dürfen.

§ 8.(1) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes die Standesbezeichnung "Ingenieur" führen dürfen, haben das Recht, diese im privaten Verkehr und im Verkehr mit Behörden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in Kurzform voranzustellen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden aller Art zu verlangen.

(2) Die Standesbezeichnung "Ingenieur" darf nicht zusammen mit dem akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" ("Dipl.-Ing.") geführt werden.

§ 9.(1) Die Berechtigung erlischt auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen der im § 2 genannten strafbaren Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe.

(2) Die Berechtigung ist von der zuständigen Verleihungsbehörde abzuerkennen, wenn nachträglich festgestellt wird, daß zum Zeitpunkt der Verleihung eine der Voraussetzungen nicht erfüllt war.

§ 10. Die unberechtigte Führung der Standesbezeichnung im öffentlichen oder im Geschäftsverkehr sowie Übertretungen gemäß § 7 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 11. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung zu bestimmen:

- a.) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Höheren technischen Lehranstalten gemäß § 4 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind,
- b.) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 4 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind.

§ 12. Die Standesbezeichnung dürfen neben den nach diesem Bundesgesetz Berechtigten auch Personen führen, die sie schon auf Grund der Bundesgesetze vom 7. Juli 1948, BGBl.Nr.171, und vom 14. Juli 1949, BGBl.Nr.176, führen durften.

§ 13.(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr.171 und das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl.Nr.176, außer Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der Absolventen höherer landwirtschaftlicher oder höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten und der auf landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Personen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 3 Abs.3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, betraut.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 3 Abs.3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, betraut.